



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT
Zl. 54.503-2c/69

Gesetzesbeschluß des NÖ. Landtages
vom 10. Juli 1969, mit dem das NÖ.
Landesstraßengesetz neuerlich ab=
geändert wird

Zu GZl. 140 ex 1969
vom 10. Juli 1969.

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich

Eing. - 8. SEP. 1969

Zl. 140/1 Aussch.

An den

Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich

W i e n.

I.

Die Bundesregierung hat beschlossen, die gemäß Art. 98 B.-VG.
zur Erhebung eines Einspruches gegen den Gesetzesbeschluß des
Niederösterreichischen Landtages vom 10. Juli 1969, mit dem das
NÖ. Landesstraßengesetz neuerlich abgeändert wird, zur Verfügung
stehende Frist verstreichen zu lassen, ohne einen Einspruch zu er-
heben oder der Kundmachung des Gesetzesbeschlusses gemäß Artikel 98
Abs. 3 B.-VG. ausdrücklich zuzustimmen.

Die Bundesregierung sah sich hiezu angesichts der Bestimmungen
der Z. 10, 15 und 20 des Gesetzesbeschlusses veranlaßt, die aus
folgenden Gründen verfassungsrechtlich bedenklich erscheinen:

1. Im § 12 Abs. 2 letzter Satz (Z. 10) und im § 21 Abs. 5
dritter Satz (Z. 15) werden Ansprüche auf Ersatzleistungen zuer-
kannt, die nur zum Teil (siehe die untenstehenden Ausführungen
zum § 12 Abs. 2) mit einem Schadenersatzanspruch zu tun haben; es
handelt sich ja um den Ersatz für Nachteile, die auf Grund recht-
mäßigen Verhaltens entstanden sind. In der österreichischen Rechts-
sprache werden Ansprüche solcher Art als Vergütungs- oder Entschä-
digungsansprüche bezeichnet, nicht jedoch als Schadenersatzan-
sprüche. Zur vorläufigen Festsetzung solcher Leistungen ist nach
den meisten in Betracht kommenden Gesetzen eine Verwaltungsbehörde

berufen und, falls die Beteiligten mit dem Ergebnis des vorläufigen Verfahrens nicht einverstanden sind, ein gerichtliches außerstreitiges Verfahren vorgesehen. Die Grundsätze für die Bestimmung der Höhe der Ansprüche im Fall der Anrufung des Gerichtes wurden nach dem Vorbild des Eisenbahnteilungsgesetzes 1954, BGBl.Nr. 71 und mit der Anordnung sinngemäßer Anwendbarkeit dieses Bundesgesetzes getroffen. Beispiele für solche Regelungen enthalten etwa die §§ 5 Abs.4, 17, 20 und 21 des Starkstromweggesetzes 1968, BGBl.Nr. 70, die §§ 12 und 14 bis 17 des Bundesgesetzes vom 6. Feber 1968, BGBl. Nr. 71, über elektrische Leitungsanlagen, die sich nicht auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken, und die §§ 24 ff., 31 ff. und 34 des Militärleistungsgesetzes, BGBl. Nr. 174/1968.

Die §§ 12 Abs.2 und 21 Abs.5 des vorliegenden Gesetzesbeschlusses lassen derartige nähere Grundsätze für die Festsetzung der Entschädigung bzw. der Vergütung vermissen. Sie erweisen sich daher sowohl im Hinblick auf Art. 18 B.-VG. als auch im Hinblick auf Art. 83 Abs.2 B.-VG. als problematisch.

Der § 12 Abs.2 scheint nur an einen Schadenersatz, somit nur an einen Ersatz für rechtswidrig zugefügten Schaden, zu denken, nicht aber auch an eine Vergütung für die durch die Vorarbeiten rechtmäßigerweise zugefügten Nachteile.

Der § 21 Abs.5 wiederum spricht nur von einer Vergütung, ohne die näheren Grundsätze für ihre Festsetzung anzugeben. Er sagt nur "so ist die Entschädigung nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes im ordentlichen Rechtsweg festzustellen". Welche Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes hier in Betracht kommen, wird nicht erwähnt.

2. Mit dem Grundsatz der Trennung von Justiz und Verwaltung (Art. 94 B.-VG.) lassen sich gemäß der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes nur aufeinanderfolgende Zuständigkeiten von Verwaltungsbehörden und Gerichten vereinbaren. Im Wortlaut des § 12 Abs.2 letzter Satz (Z.10) sowie des § 21 Abs.5 dritter Satz (Z.15) kommt keineswegs klar zum Ausdruck, daß hier eine solche aufeinanderfolgende und daher verfassungskonforme Zuständigkeit von Verwaltungsbehörde und Gericht normiert wird. Insbesondere fehlt eine eindeutige Bestimmung darüber, daß die "vorläufige" Bestimmung der Entschä-

digung bzw. Vergütung mit der Anrufung des Gerichtes außer Kraft tritt; ferner ist keine Frist angegeben, innerhalb deren die Anrufung des Gerichtes zu erfolgen hat und nach deren Ablauf die vorläufige Entscheidung der Verwaltungsbehörde endgültig materielle Rechtskraft erlangt.

3. Der dritte Satz des § 21 Abs.5 des Stammgesetzes in der Fassung des Gesetzesbeschlusses enthält offensichtlich eine zivilrechtliche Regelung. Derartige Regelungen des Zivilrechtswesens sind aber keinesfalls von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen. Unter diesem Gesichtspunkt ist auch die Zuständigkeit der Gemeinde gemäß § 31 Abs.1 letzter Satz (Z.20) nicht unproblematisch.

Die dargestellten Bedenken lassen es geboten erscheinen, die zitierten Regelungen des Niederösterreichischen Landesstraßengesetzes neuerlich und in verfassungsrechtlich einwandfreier Weise zu ändern. Dazu wird mitgeteilt, daß die zuständigen Zentralstellen des Bundes zu einer Besprechung gerne zur Verfügung stehen.

II.

Der Gesetzesbeschluß gibt ferner zu folgenden Bemerkungen Anlaß:

Zu § 3 Abs.3:

Diese Gesetzesstelle wird in Anlehnung an die Ausführungen der Erläuternden Bemerkungen zu Z.3 des Gesetzesbeschlusses in der Form interpretiert, daß die Bestimmung, wonach alle übrigen Straßen Gemeindestraßen sind, im Sinne des § 32 Abs.2 Z.4 Niederösterreichische Gemeindeordnung, der in Art. 118 Abs.2 B.-VG. in der Fassung der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962 normierten Bezeichnungspflicht der in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fallenden Angelegenheiten dient und nicht etwa den Gemeinden zusätzliche Lasten im erheblichen Umfang auferlegt.

Zu § 9:

Anders als im Entwurf werden nunmehr alle Absätze von 6 bis 14 des § 16 NÖ. Raumordnungsgesetz für sinngemäß anwendbar erklärt. Darunter fallen also auch die Abs.8 und 9. Diese beschäftigen sich mit der dem Enteigneten gebührenden Entschä-

digung, die für den Fall der Landesstraßen im § 10 des NÖ.Landesstraßengesetzes geregelt ist. In dieser Bestimmung wird durch den Gesetzesbeschluß noch einmal die sinngemäße Anwendung der Abs. 8 und 9 des § 16 NÖ. Raumordnungsgesetz angeordnet. Für diese Doppelgeleisigkeit ist kein Grund zu erkennen.

Zu § 10:

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß im § 10 letzter Satz in der Fassung des Gesetzesbeschlusses u.a. "... für die Wahrnehmung der Ansprüche, die dritten Personen auf die Befriedigung aus der Entschädigung auf Grund ihrer dinglichen Rechte zustehen" die Bestimmungen des § 16 Abs. 8 und 9 NÖ. Raumordnungsgesetz maßgebend sein sollen, obwohl dort dieser Gegenstand nicht geregelt ist.

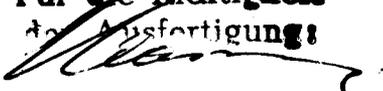
Zu § 34:

Bereits im Vorbegutachtungsverfahren wurde von Seiten des Bundesministeriums für Inneres darauf hingewiesen, daß von der Gemeinde nicht nur Aufgaben, die sich auf Straßen gemäß § 3 Abs. 1 Z. 3 (sohin auf Gemeindestraßen) beziehen, im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen sind, sondern auch andere, beispielsweise angeführten Aufgaben.

Die nunmehr im § 34 (Z. 24 des Gesetzesbeschlusses) vorgenommene Umschreibung des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde wird durch die grundsätzliche Einschränkung der Aufgaben auf die Gemeindestraßen dem angeführten Vorbringen nicht gerecht."

5. September 1969
Für den Bundeskanzler:
A d a m o v i c h

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



~~Amf der NÖ. Landesregierung
Einlaufstelle~~

Laudhanspöck

~~8. SEP. 1969~~

~~Bearb.~~

~~Beilagen
Stempel~~
